

Vorlesung am 5. November 2012

Das Zwölftafelgesetz II – Personen- und Erbrecht (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924

Die Gewalt des *pater familias*

- Gewalt über die Kinder (*patria potestas*).
 - Gewalt über die Ehefrau (*manus*).
 - Gewalt über Sklaven, verstanden als Sacheigentum (*dominium*).
- Obgleich Kinder und Ehefrauen freie Bürger sind, werden sie doch – wie Sklaven – als Personen *in aliena potestate* – unter fremder Gewalt – bezeichnet.

Tafel IV.

- *SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.*
 - Grundsätzlich sind alle Kinder in der väterlichen Gewalt (*patria potestas*) ihr Vater (*pater familias*) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
 - Der Verkauf wird durch *mancipatio* vollzogen und bringt das Kind in die sklavenähnliche *mancipium*-Gewalt eines Dritten.
 - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.
 - Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen Beendigung der väterlichen Gewalt (*emancipatio* des Sohnes) verwendet.
Bei der *emancipatio* wird der Sohn zweimal an einen Gewährsmann manzipiert und von diesem freigelassen (*manumissio*). Dann wird ein drittes Mal manzipiert, an den Vater remanzipiert und von diesem freigelassen.

Exkurs: Formen der Adoption

- *Adoptio*: Annahme eines Kindes, das bislang unter der väterlichen Gewalt eines anderen steht, durch Kombination von *mancipatio* und *in iure cessio*.
 - Verfahren ähnlich wie bei der *emancipatio*.
- *Arrogatio*: Annahme eines Gewaltfreien durch Einzelfallgesetz in den Kuriatkomitien.

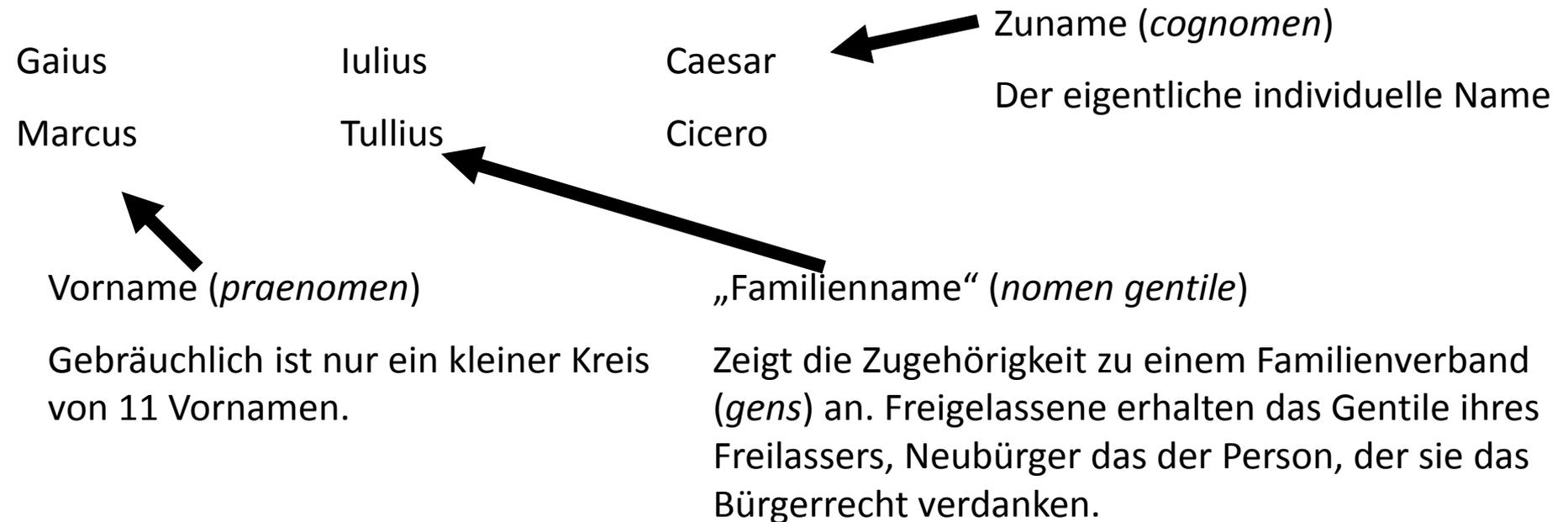
Die *manus*-Gewalt

- Begründung durch
 - *Coemptio* (Manzipation der Braut von ihrem Vater an ihren Ehemann).
 - *Confarreatio* (Ritual, bei dem Brot aus Spelt (*far*) eine Rolle spielt und bei dem die Eheschließung und die Begründung der Hausgewalt verbunden werden).
 - *Usus* (Ersitzung). Schon in den Zwölftafeln ist die Unterbrechung der Ersitzung durch Abwesenheit während drei Nächten (*trinoctium*) geregelt.
 - In der späten Republik wird die *manus*-Ehe zur Ausnahme.

Die Vormundschaft (tutela)

- Einen Vormund haben
 - gewaltfreie Kinder vor Erreichen der Geschlechtsreife (*pubertas*).
 - Frauen jeden Alters.
- Bestellung des Vormunds
 - durch Testament (*tutor testamentarius*).
 - durch den Prätor (*tutor dativus*), geregelt durch eine *lex Atilia* von 210 v. Chr. , aber wohl schon vorher praktiziert.
 - kraft Gesetzes. In den Zwölftafeln geregelt, aber nicht im Wortlaut überliefert. Berufen sind prinzipiell die nächsten Verwandten im Mannesstamm, hilfsweise die Angehörigen derselben *gens* (vgl. die Regelung zum *curator* eines Wahnsinnigen auf Tafel 5, 7a).
- Aufgabe des Vormundes: Abschluss von Geschäften für das Mündel und Erteilung der Zustimmung (*auctoritas*) zu eigenen Geschäften des Mündels (wenn dieses kein *infans* mehr ist, also wenigstens sieben Jahre alt ist).
- Wahnsinnige (*furiosi*) und Heranwachsende unter 25 Jahren erhalten einen Pfleger (*curator*).

Exkurs: Die *gentes* und der Aufbau eines römischen Mannesnamens



Vorlesung am 12. November 2012

Das Zwölftafelgesetz II – Personen- und Erbrecht (2)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924